Satzung des Heavy Metal Club Zollernalb 1998 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen "HMC Zollernalb 1998 e.V.".
- 2.) Er hat den Sitz in 72336 Balingen und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1.) Der Verein ist ein Zusammenschluss einzelner Heavy Metal Fans, der sich zum Ziel gemacht hat, die Musik "Heavy Metal" im Zollernalbkreis zu fördern.
 - Die F\u00f6rderung der Jugendarbeit nach \u00a5 11 SGB VIII, insbesondere durch die Unterst\u00fctzung von jungen Heavy Metal Musikern und Bands, sowie Angebote der Kulturellen Jugendbildung.
 - b. Zusammenschluss einzelner Heavy Metal Fans.
 - c. Fördern von Heavy Metal Musik im Zollernalbkreis.
 - d. Die Organisation div. Heavy Metal Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von Kunst und Kultur.
- 2.) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1.) Es gibt passive und aktive Mitglieder.

2.) Aktive Mitglieder:

- a. Aktives Mitglied kann jeder werden ohne Altersbeschränkung. Mitglieder unter 18 Lebensjahren gehören der Jugendgruppe des Vereins an, sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Bei unter 18 jährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- b. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln. Das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.
- c. Die Aufnahme eines Mitglieds beginnt mit einer Probezeit von 6 Monaten, in der sich das neue Mitglied und der Verein kennenlernen können. In dieser Probezeit ist man nicht Mitglied des Vereins. Während der Probezeit sind keine Mitgliedsbeiträge fällig. Ablauf dieser Probezeit entscheidet der Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung über die Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme erfolgt dann über eine schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand kann jedoch im Einzelfall die Probezeit verkürzen oder gar ganz außer Kraft setzten.
- d. Aktive Mitglieder haben alle Rechte und auch Pflichten. Aktive Mitglieder verpflichten sich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Aktive Mitglieder sind voll Wahlberechtigt und dürfen bei Entscheidungen an Mitgliederversammlungen mitbestimmen. Aktive Mitglieder profitieren von eventuellen Vergünstigungen bei Vereinsaktivitäten.

3.) Passive Mitglieder:

- a. Ein passives Mitglied hat grundsätzlich die Rechte eines Vollmitglieds, nimmt aber i. d. R. nicht an den Vereinsaktivitäten teil (dürfen aber gerne teil nehmen). Passive Mitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, sie dürfen an Wahlen oder sonstigen Abstimmungen zwar teilnehmen, aber nicht mit wählen. Passive Mitglieder können kein Amt im Vorstand übernehmen. Passive Mitglieder profitieren nicht von eventuellen Vergünstigungen bei Vereinsaktivitäten.
- Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln. Das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.
- c. Die Aufnahme eines Mitglieds beginnt mit einer Probezeit von 6 Monaten, in der sich das neue Mitglied und der Verein kennenlernen können. In dieser Probezeit ist man nicht Mitglied des Vereins. Während der Probezeit sind keine Mitgliedsbeiträge fällig. Nach Ablauf dieser Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme erfolgt dann über eine schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand kann jedoch im Einzelfall die Probezeit verkürzen oder gar ganz außer Kraft setzten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch Tod.
 - b. Durch Austritt. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann jeweils zum Quartaalende erfolgen.
 - c. Durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - i. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
 - ii. wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - iii. wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und für erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden verantwortlich ist und
 - iv. wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
- 2.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- 3.) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 6 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

- 1.) Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:
 - a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung),
 - b. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten,
 - c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.
- 2.) Gegen diese Entscheidung ist die Aufrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - b. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und
 - c. sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst) zu erfüllen,

§ 8 Beiträge

- 1.) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festlegen.
 - a. Der Verein erhebt halbjährlich einen Mitgliedsbeitrag.
 - b. Mitglieder unter dem vollendeten 20. Lebensjahr werden vergünstigt.
 - c. Der Beitrag wird an den Mitgliederversammlungen durch eine 3/4 Mehrheit festgelegt.
 - d. Die Beiträge werden per Lastschrift vom Kontoinhaber zum 13. des Monats abgebucht.
- 2.) Kommt ein Mitglied mit seinem Beitrag in Verzug oder die Lastschrift wird von seitens des Kontoinhabers nicht eingelöst oder zurückgebucht, so kann eine Mahn- und oder Rückbuchungsgebühr erhoben werden.

§ 9 Organe des Vereins

- 1.) Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Der Vorstand gem. § 26 BGB
 - c. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenwart und einem Kassenprüfer.
- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
- 3.) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
- 4.) Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei den Erledigungen von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
- 5.) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

6.) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

§ 11 Kassenwart

1.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenwart. Seine Aufgabe ist es, sich gewissenhaft um die Finanzen des Vereins zu kümmern. Mitgliedsbeiträge zu bearbeiten und zu überwachen, die Ein- und Ausgaben des Vereins zu bearbeiten und zu überwachen und sonstige Aufgaben sorgfältig zu erledigen. Des Weiteren muss er Kassenbuch führen und Berichte tätigen, die an den Mitgliederversammlungen vorgelegt werden müssen.

§ 12 Kassenprüfer

1.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer. Seine Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Schriftführer

1.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Schriftführer. Seine Aufgabe ist es, bei Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll sollte möglichst innerhalb 14 Tagen nach Versammlung oder Sitzung an die anderen Mitglieder per email verschickt werden. Für das Protokoll ist die Vereins Muster-Vorlage zu verwenden.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1.) In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von einem Vorsitzenden einberufen, mit einer Frist von einem Monat. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse.
- 2.) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a. Prüfung der Beschlussfähigkeit,
 - b. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfer,

- e. Genehmigung des Haushaltsvorschlages, Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
- f. Satzungsänderung,
- g. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
- 3.) Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- 4.) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragten.
- 5.) Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit erlischt jedoch, wenn weniger 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
- 7.) Im Falle einer Satzungsänderung bedarf es einer 2/3 Mehrheit.
- 8.) Bei sonstigen Dringlichkeitsanträgen bedarf es einer 2/3 Mehrheit.
- 9.) Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 2.) Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an den:

Tierschutzverein Zollernalbkreis e.V. Schalkental 6 72461 Albstadt

§ 16

1.) Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Stand 06.2015

© HMC Zollernalb 1998 e.V.